



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1975

Berlin, den 8. Januar 1975

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 74	Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens	1
5.12. 74	Anordnung Nr. Pr. 113 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen	4
10.12. 74	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — ..	7
1.12. 74	Anordnung Nr. 3 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.....	8

Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens

vom 10. Dezember 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (Anlage) gilt für den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980.

§ 2

(1) Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie haben die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen zweigspezifische Regelungen für die Zuordnung der Beschäftigten zu Beschäftigtengruppen (Beschäftigtengruppenkataloge) für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften herauszugeben. Diese Beschäftigtengruppenkataloge sind der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zur Information zu übergeben.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen haben die Beschäftigten entsprechend dem Beschäftigtengruppenkatalog des Zweiges neu zu gliedern und diesen bei der Planung und statistischen Berichterstattung anzuwenden. Die Einführung der Beschäftigtengruppenkataloge hat ihre Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen bis zum 30. April 1975 zu erfolgen.

(3) Die anderen Ministerien, denen volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstehen, haben die Beschäftigtengruppenkataloge ihres Verantwortungsbereiches der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens bis zum 31. Dezember 1975 anzugleichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Prof. Dr. Stöckhert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens

Die Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:

1. Die Stellung der Beschäftigten im Arbeitsprozeß wird durch die Gliederung der Beschäftigten nach Arbeitsbereichen charakterisiert.

10 Produktionsdurchführende Bereiche

11 Produktion — wirtschaftsbereichstypische Leistung

— Produktionsabteilungen und Produktionsstätten für wirtschaftsbereichstypische Leistungen einschließlich Montage im In- und Ausland sowie Prozeßrechneranlagen

12 Produktion — nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung

— in der Industrie z. B.: Abteilung für Bauproduktion

20 Produktionshilfsbereiche

21 Innerbetrieblicher Transport

(Ist keine Trennung von außer- und innerbetrieblichem Transport möglich, ist der gesamte Transport auszuweisen.)

22 Reparaturen und Instandhaltung

23 Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau

24 TKO, Gütekontrolle

25 Energiewirtschaft, einschließlich Energiebeauftragten